I. Einleitende Bemerkungen

§ 1 Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Geschäftsabschlüssen, auch denen in Zukunft mit uns getätigten, zu Grunde. Abweichende Bedingungen der Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ganz ausdrücklich widersprechen.

§2 Vertragsabschluss und Vertragsumfang

Auftragserteilung, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Wir sind an unsere Bestellungen nur gebunden, wenn uns eine schriftliche Annahmeerklärung binnen 14 Tagen, vom Datum der Bestellung aus gerechnet, zugegangen ist.

Verpflichtet sich der Lieferant zur Herstellung von Sachen, gilt neben der Auftragserteilung, die in den Zeichnungen und Skizzen gemachten Angaben als vertraglich vom Lieferanten geschuldet. Erkennt der Lieferant, dass die Auftragserteilung missverständlich, fehlerhaft oder nach ihrer vorgesehenen Bestimmung ungeeignet ist, hat er uns unverzüglich darauf hinzuweisen und, soweit erforderlich und zumutbar, Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

§3 Unzulässige Werbung

Die Benutzung des Auftragsschreibens zu Referenz- oder Werbezwecken ist unzulässig.

§4 Behandlung überlassener Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc.

Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Sie sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos an uns zurück zu senden.

Die o.g. Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen weder weiter verwendet noch vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.

Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen und Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragsnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt.

§5 Reserve- und Verschleißteile

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der technische Stand der Reserve- und Verschleißteile bis zum Ende der Gewährleistungsfrist dem aktuellen Stand der Hauptlieferung entspricht.

II. Termine

§6 Liefertermine und Verzugsfolgen

Die vereinbarten oder durch Abruf festgelegten Liefertermine sind verbindlich, auch wenn sie nicht als Fixtermin vereinbart wurden, und müssen unbedingt eingehalten werden. Ihre Überschreitung bringt den Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ist anstatt eines Liefer-termins eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Bestellung.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung sowie Teillieferung oder -leistung bedürfen unserer Zustimmung.

Trotz der Annahme eines Teiles der gelieferten Ware behalten wir uns das Recht vor, nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung hinsichtlich der Restlieferung wegen Verzugs, vom Vertrag zurück zu treten.

Die weitergehenden Rechte aus einem Fixgeschäft und sonstige Rechte bleiben unberührt.

§7 Haftung für Terminüberschreitungen und Vertragsstrafen

Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet der sich aus dem Lieferverzug ergebenden gesetzlichen Rechte und der in § 6 getroffenen Regelungen sind wir im Falle des Lieferverzugs berechtigt, pro vollendeten Tag des Verzugs eine Vertragsstrafen in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes pro Werktag, maximal jedoch nicht mehr als 5 %, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe wird durch uns spätestens bei Zahlung der Rechnung geklärt, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

III. Vergütung

§ 8 Mengen sowie Mehr- und Minderlieferungen

Die von uns ermittelten Mengen, Maße und Gewichte sind für die Berechnung maßgebend. Die Anerkennung von Mehr- und Minderlieferungen behalten wir uns vor.

§9 Preise

Die vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und gelten bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge. Sollte wegen veränderter Marktverhältnisse der Auftragnehmer seine Listenpreise reduzieren bzw. seine Rabatte erhöhen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen unaufgefordert wirksam werden zu lassen.

§10 Preisstellung

Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich aller Nebenkosten. Unter Nebenkosten fallen u.a. die Transportkosten, Versicherungskosten, Zölle, öffentlich rechtliche Abgaben etc. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten.

IV. Zahlung

§11 Rechnungserteilung

Die Rechnungen sind uns in prüffähiger, dreifacher Form unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Artikelnummer, dem Gewicht pro Artikel, der Zeichnungsnummer, der 7-stelligen Zolltarifnummer, der Lieferantenerklärungen etc. vorzulegen. Bei Fehlen vorgenannter Bestandteile sind wir berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Die Zahlungsfristen rechnen sich grundsätzlich ab Zugang der unbeanstandeten Rechnung bis zum Ausgang des Zahlungsauftrages.

Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

§12 Zahlungsziele

Die Zahlung erfolgt bei uns ausgehend, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto, 45 Tagen mit 2 % Skonto, wahlweise 90 Tage netto, jeweils mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

§13 Zahlung unter Vorbehalt

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung und der Ware durch uns.

§14 Verrechnung

Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragsnehmers aufzurechnen, die diesem gegen uns zustehen.

Gefahr der Auftragsnehmers, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind wir berechtigt Schadensersatz zu verlangen.

Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallenden Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Fracht, Verpackung, Versicherung, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sich vom Auftragnehmer zu tragen.

§18 Mängelrügen

Mängelrügen, z. B. aufgrund von stichprobenartigen Überprüfungen, hinsichtlich der gelieferten Gegenstände erfolgen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der gesamten Ware bzw. der gesamten Leistung. Bei versteckten Mängeln erfolgt die Mängelrüge innerhalb 5 Arbeitstagen nach Entdeckung.

Beinhaltet der Vertragsgegenstand die Lieferung von Maschinen bzw. Maschinenteilen, kann eine Mängelrüge erst nach Einbau und Durchführung eines Probelaufes des Gesamtaggregats bei unserem Kunden erfolgen. Nach Einbau und Durchführung eines Probelaufes werden Mängelrügen innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen.

§19 Gewährleistungsfristen und Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Anlieferung bei uns. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach jeder Ersatzlieferung für das Ersatzstück erneut.

Für alle Anlagenteile, die wegen einer Betriebsunterbrechung auf Grund von Nachbesserungsarbeiten oder als Folge des Einbaus von ersetzten oder ausgebesserten Teilen nicht wie vertraglich vor-gesehene verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Gewährleistungsansprüche auf Grund der innerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erhobenen Mängelrügen verjähren 12 Monate nach Erhebung der Rügen, frühestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

VI. Haftung

§20 Allgemeine Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§21 Produkthaftung

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, dann sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Scha(u)4(f)-14()]4triebsu346 Tm0 G9s4gsW*n4(n)-12(g)4(e)4(l)-18)5(ü)-12(g)4(e)-12(n)4(,)-167(z)17(.)-150(B)-4(.)-150(ao12(n)4(g)4-11(o)4(d)E TQ0 0(